

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXIX, Nummer 266, am 27.06.2003, im Studienjahr 2002/03.

266. Änderungen des Studienplanes für die Studienrichtung Theaterwissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/55-VII/6/2003 vom 24. Juni 2003 die nachstehenden Änderungen des Studienplanes für die Studienrichtung Theaterwissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften nicht untersagt:

Studienplan des Diplomstudiums der Studienrichtung Theaterwissenschaft

Alt: Bestehender Studienplan

Neu: Geänderte Textpassagen

1) Verlängerung der Übergangsfristen

Die Studienkommission für das Diplomstudium Theaterwissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beschließt, nach dem § 10 des Studienplans (Übergangsbestimmungen) folgenden Absatz einzufügen:

Ab dem Inkrafttreten dieses Studienplans sind die Studierenden von Gesetzes wegen berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen (UniStG § 80)

2) Änderung der Studieneingangsphase § 4, Abs. I.1.

Reduzierung der Stundenzahl der Studieneingangsphase (4 SSt. bisher 6 SSt) bei gleichzeitiger Erhöhung der Stundenzahl der verpflichtenden Wahlfächer (8 SSt. bisher 6 SSt.)

Die Studienkommission für das Diplomstudium Theaterwissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beschließt, die § 2 (2), § 4 (1), § 4 I.4. wie folgt zu ändern:

§ 2 Aufbau des Diplomstudiums , Abs. 2

Alt:

[..] Zu den Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes zählen die Studieneingangsphase (I.1., 6 SSt.), historische Grundlagenfächer (II.1, 10 SSt), Kernfächer (I.3., 16 SSt.) und Pflichtwahlfächer (I.4, 6 SSt.). [...] Vor Abschluß des ersten Studienabschnittes können Prüfungen über Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes aus den Bereichen Spezialisierungsfächer im Ausmaß von höchstens 8 SSt. vorgezogen werden.

Neu:

[..] Zu den Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes zählen die Studieneingangsphase (I.1., 4 SSt.), historische Grundlagenfächer (II.1, 10 SSt), Kernfächer (I.3., 16 SSt.) und Pflichtwahlfächer (I.4, 8 SSt.). [...] Vor Abschluß des ersten Studienabschnittes können Prüfungen über Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes aus den Bereichen

Historische Grundlagenfächer und Spezialisierungsfächer im Ausmaß von höchstens 8 SSt. vorgezogen werden.

§ 4 Erster Studienabschnitt, Abs. 1

Alt:

Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe in die Theater-, Film- und Medienwissenschaft einzuführen und deren Grundlagen zu erarbeiten. Er umfasst 4 Semester mit 38 SSt. an Pflichtfächern und gliedert sich in eine Studieneingangsphase (I.1., 6 SSt.) sowie in historische Grundlagenfächer (I.2., 10 SSt.), Kernfächer (I.3., 16 SSt.) und Pflichtwahlfächer (I.4., 6 SSt.)

Neu:

Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe in die Theater-, Film- und Medienwissenschaft einzuführen und deren Grundlagen zu erarbeiten. Er umfasst 4 Semester mit 38 SSt. an Pflichtfächern und gliedert sich in eine Studieneingangsphase (I.1., 4 SSt.) sowie in historische Grundlagenfächer (I.2., 10 SSt.), Kernfächer (I.3., 16 SSt.) und Pflichtwahlfächer (I.4., 8 SSt.)

§ 4 I.1. Studieneingangsphase

Alt: Kennzahl I.1.3. UE Schauplätze: Analyse aktueller Theater-, Film- und Medienproduktionen, 2 SSt.

Neu: Die Kennzahl I.1.3. wird ersatzlos gestrichen, Inhalt und Stundenausmaß werden in die Verpflichtenden Wahlfächer übernommen.

I.4. Verpflichtende Wahlfächer, Abs. 5

Alt: Es sind unterschiedliche Lehrveranstaltungen aus wenigstens drei der im folgenden demonstrativ angeführten verpflichtenden Wahlfächer im Ausmaß von insgesamt 6 SSt. (3 ECTS pro 2 SSt.) erfolgreich zu absolvieren.

Neu: Es sind unterschiedliche Lehrveranstaltungen aus wenigstens vier der im folgenden demonstrativ angeführten verpflichtenden Wahlfächer im Ausmaß von insgesamt 8 SSt. (3 ECTS pro 2 SSt.) erfolgreich zu absolvieren.

Die Aufzählung ist um den Bereich

Analyse aktueller Theater-, Film- und Medienproduktionen zu erweitern.

3) Änderung der Prüfungsmodalität (Fachprüfung) in den Historischen Grundlagenfächern 1. Abschnitt (§ 4) und 2. Abschnitt (§ 5) I.2. und II.1.

Die Studienkommission für das Diplomstudium Theaterwissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beschließt, die § 3 (3), § 4 (4), § 5(3) und § 8 (3) wie folgt zu ändern:

§ 3 Lehrveranstaltungstypen und Leistungsbeurteilung

Alt:

§ 3(3) Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.

Neu: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

§ 4 (1. Studienabschnitt), I.2. Historische Grundlagenfächer, Abs. (4)

Alt:

§ 4(4) Die Vorlesungen der historischen Grundlagenfächer sind mit einer Fachprüfung in den Bereichen Theater-, Film- und Mediengeschichte erfolgreich zu absolvieren. Der Prüfungsstoff umfasst mindestens drei unterschiedliche Teilgebiete der Theatergeschichte sowie mindestens zwei unterschiedliche Teilgebiete der Film- und Mediengeschichte.

Dieser Absatz ist wie folgt zu ändern:

Neu:

Die Vorlesungen der historischen Grundlagenfächer, die eine Auseinandersetzung mit Theater-, Film- und Mediengeschichte in ihren zentralen Entwicklungsprozessen beinhaltet sind mit Lehrveranstaltungsprüfungen in den Bereichen Theater-, Film- und Mediengeschichte erfolgreich zu absolvieren. Der Prüfungsstoff umfasst mindestens drei unterschiedliche Teilgebiete der Theatergeschichte sowie mindestens zwei unterschiedliche Teilgebiete der Film- und Mediengeschichte.

§ 5 (2.. Studienabschnitt), II.1. Historische Grundlagenfächer, Abs. (3)

Alt:

§ 5(3) Die Vorlesungen der historischen Grundlagenfächer sind nach erfolgreich beendetem ersten Studienabschnitt mit einer Fachprüfung in den Bereichen Theater-, Film- und Mediengeschichte erfolgreich zu absolvieren. Der Prüfungsstoff umfasst mindestens drei unterschiedliche Teilgebiete der Theatergeschichte sowie mindestens zwei unterschiedliche Teilgebiete der Film- und Mediengeschichte, die nicht Gegenstand der Fachprüfung des ersten Abschnittes gewesen ist.

Dieser Absatz ist wie folgt zu ändern:

Neu:

Die Vorlesungen der historischen Grundlagenfächer, die eine Auseinandersetzung mit Theater-, Film- und Mediengeschichte in ihren zentralen Entwicklungsprozessen beinhaltet , sind mit Lehrveranstaltungsprüfungen in den Bereichen Theater-, Film- und Mediengeschichte erfolgreich zu absolvieren. Der Prüfungsstoff umfasst mindestens drei unterschiedliche Teilgebiete der Theatergeschichte sowie mindestens zwei unterschiedliche Teilgebiete der Film- und Mediengeschichte, die nicht Gegenstand der Lehrveranstaltungsprüfungen des ersten Abschnittes gewesen sind.

§ 8, Prüfungsordnung, Abs. 1 und Abs. 3.1.

Alt:

§ 8 (1) Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen. Diese setzt sich aus der Gesamtheit der vorgeschriebenen und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungsprüfungen sowie aus der Fachprüfung (historische Grundlagenfächer, I.2.) des ersten Abschnittes zusammen.

Dieser Absatz ist wie folgt zu ändern:

Neu:

Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen. Diese setzt sich aus der Gesamtheit der vorgeschriebenen und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungsprüfungen des ersten Abschnittes zusammen.

Alt:

§ 8 (3.1) *Erfolgreich absolvierte vorgeschriebene Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfung (historische Grundlagenfächer, II.1.) des zweiten Studienabschnitts.*

Dieser Absatz ist wie folgt zu ändern:

Neu:

§ 8 (3.1) Erfolgreich absolvierte vorgeschriebene Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Studienabschnitts.

4) Änderung der Aufsplittung der Seminare § 5 (2. Abschnitt) ; II.2. in Teilgebiete

Alt:

II.2. Seminare

II.2.1. Theatertheorie, 2 SSt.

II.2.2. Medientheorie, 2 SSt.

II.2.3 Filmtheorien, 2 SSt.

II.2.4. Forschungsseminar Theater, 2 SSt.

II.2.5. Forschungsseminar Film, 2 SSt.

II.2.6. Forschungsseminar Medien, 2 SSt.

II.2.7. Aktuelle Forschungen zur Theater-, Film- und Medienwissenschaft (Seminar für DiplomandInnen), 2 SSt.

Diese Aufsplittung ist wie folgt abzuändern:

Neu:

II.2.1 Seminar(e) zu Theorien und Methoden der Theaterwissenschaft und Filmwissenschaft und Medienwissenschaft, 6 SSt.

II.2.2. Forschungseminar(e) zur Theater-, Film- und Medienwissenschaft, 6 SSt.

II.2.3. Aktuelle Forschungen zur Theater-, Film- und Medienwissenschaft (Seminar für DiplomandInnen), 2SSt.

Die unter II.2.1. genannten Seminare müssen aus mindestens 2 unterschiedlichen Teilgebieten erfolgreich absolviert werden.

Die Vorsitzende der Studienkommission:

M a r s c h a l l